

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 14

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

8. April 2016

Bekanntmachungen des Oberbürgermeisters

Tagesordnung

für die 15. Sitzung des Rates der Stadt am 13. April 2016, 15.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 1 | Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung | |
| 1.1 | Aufnahme von Vertretern muslimischer Religionsgemeinschaften in den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien
- Antrag der Ratsfraktion WIN - | 14-20/2735 |
| 2 | Erlass von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen | |
| 2.1 | Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung | 14-20/2726 |
| 2.2 | 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.09.1995 | 14-20/2742 |
| 2.3 | 10. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung | 14-20/2615 |
| 3 | Umbau der Heilig Kreuz-Kirche zum Multifunktionshaus | 14-20/2723 |
| 4 | Ehemaliger Kraftwerkstandort Heßler
Festlegung von Nutzungsperspektiven nach Aufgabe der landesplanerischen Bindung | 14-20/2578 |
| 5 | Landschafts- und Bauleitplanverfahren | |
| 5.1 | Landschaftsplan
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den Bereich "Planungsraum 13 Rotthausen / Ückendorf"
Änderung und Ergänzung Nr. 24
im Teilbereich "Grünanlage Mechtenbergstraße"
zwischen der Lütthgenstraße - dem Schwarzbach - dem Dickmannsweg
und der Mechtenbergstraße
- Satzungsbeschluss - | 14-20/2612 |
| 5.2 | Bebauungsplan Nr. 372.1, 2. Änderung der Stadt Gelsenkirchen
in den Teilbereichen "westliches Mischgebiet am Waagehaus" und
"Straßenverkehrs- sowie Grünfläche nördlich der Kleingartenanlage Horst
Emscher"
- Satzungsbeschluss -
(beschleunigtes Verfahren) | 14-20/2617 |
| 5.3 | Bebauungsplan Nr. 415
der Stadt Gelsenkirchen
"Westlich Bußmannstraße"
- Satzungsbeschluss - | 14-20/2650 |
| 5.4 | Bebauungsplan Nr. 394
der Stadt Gelsenkirchen
für den Bereich
"Nahverkehrsknotenpunkt Rathaus Buer"
- Satzungsbeschluss - | 14-20/2651 |
| 6 | Wohnungsmarkt Gelsenkirchen
Wohnbauflächenentwicklung / Wohnungsneubau / öffentlich geförderter
Wohnungsbau | 14-20/2690
14-20/2731 |

7	Bestellung von Vertretern	
7.1	Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Sparkasse Gelsenkirchen	14-20/2809
8	Ausschuss- und Beiratsangelegenheiten	
8.1	Umbesetzung durch die AfD-Ratsgruppe	14-20/2323
8.2	Weitere Umbesetzungen durch die AfD-Ratsgruppe	14-20/2656
9	Entwurf des Jahresabschlusses 2015	14-20/2837
10	Mitteilungen und Anfragen	
10.1	Haushalt 2016 und Haushaltssanierungsplan 2016	14-20/2838
10.2	Inklusionsprozess in Gelsenkirchen hier: "Herausforderung Inklusion - Leitlinien"	14-20/2507
10.3	Vertreter der Stadt in Mitglieder- und Hauptversammlungen von Verbänden und Vereinen	14-20/2741
10.4	Vertreter der Stadt in Mitglieder-, Gesellschafter- und Hauptversammlungen der Beteiligungsgesellschaften 2015	14-20/2824
10.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 in der Zeit vom 01.09.2015 bis Ende Haushaltsjahr 2015	14-20/2767
10.6	Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters; Einnahmen im Kalenderjahr 2015	14-20/2825
10.7	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Preuß - Sozialhilfe für EU-Bürger -	14-20/2728
10.8	Anfrage der Stadtverordneten Frau Totzeck - Verloren gegangene Blanko-Dokumente -	14-20/2747

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Beteiligung der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) an der SynEEnergie Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG	14-20/2761
2	Mitteilungen und Anfragen	
2.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Wülscheidt - Beschaffung eines Mengenkontingents für die Entsorgung von Restmüll -	14-20/2822

Gelsenkirchen, 1. April 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

**Haushaltssatzung
der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2016
vom 29.03.2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss vom 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gelsenkirchen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	961.247.244 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.005.908.677 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	923.347.062 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	937.713.379 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 131.195.782 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 146.702.782 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 27.264.079 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 30.787.882 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Ergebnisplan weist einen Negativsaldo auf in Höhe von 44.661.433 EUR. Um diesen Betrag wird die allgemeine Rücklage verringert. Das Eigenkapital reduziert sich um diesen Betrag.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 950.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 272,50 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 545,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 480,00 v.H.

(Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung).

§ 7

Die Stadt Gelsenkirchen nimmt an der zweiten Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen teil. Nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach § 6 Abs. 4 des Stärkungspaktgesetzes nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssanierungsplan hervorgeht, dass der Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe spätestens in 2018 und ohne Konsolidierungshilfe spätestens in 2021 erreicht wird. Dies ist im Prognosezeitraum des Haushaltssanierungsplans 2016 der Fall.

§ 8

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften rentierlich aufgenommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 9

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke
 - 1.1 Ist ein bei einer Organisationseinheit angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt eine entsprechend bewertete Stelle zu diesem Zeitpunkt weg.
 - 1.2 Ist kein Termin angegeben, so entfällt die nächste freiwerdende und entsprechend bewertete Stelle in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben entfallen sind oder durch Umorganisation bewältigt werden können.
2. ku-Vermerke
Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, so ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10

Abgrenzungs- und Zuständigkeitsregelungen

(1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamtauszahlungsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1 v.H. des Gesamtauszahlungsvolumens übersteigen.

(3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 1 v.T. des Gesamtauszahlungsvolumens.

(4) Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie bei einer Planermächtigung eines Teilergebnisplanes den Betrag von 1 v.T. des Volumens aller ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes übersteigen.

(5) Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiver Bereich) gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie bei den zu einem Zahlungsbudget zusammengefassten Auszahlungen eines Vorstandsbereiches den Betrag von 1 v.T. des Gesamtauszahlungsvolumens übersteigen.

(6) Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen (Bereiche Investitionen und Finanzierungstätigkeit) gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie bei einer Finanzposition einer Maßnahme (Finanzstelle) den Betrag von 1 v.T. des Gesamtauszahlungsvolumens übersteigen.

§ 11

Budgetierung

Im **Ergebnishaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Aufwendungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Festwerte
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen/Einzelverrechnungen

Die mit einem Zweckbindungsvermerk versehenen Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften (Vorstandsbereich des Oberbürgermeisters) und den ÖPNV (VRR Umlage für Inanspruchnahme; Vorstandsbereich 6) werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

Alle genannten Aufwandsermächtigungen innerhalb eines Vorstandsbereichsbudgets oder Sonderbudgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle einem Stadtbezirk zugeordneten Aufwendungen innerhalb eines Budgets bilden das Unterbudget dieses Bezirkes. Verschiebungen sind ausschließlich innerhalb dieses Unterbudgets zulässig.

Für Personalaufwendungen wird ein eigenständiges Budget gebildet.

Im **Finanzhaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Auszahlungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:

- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Transferauszahlungen
- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Auszahlungen in Zusammenhang mit Aufwendungen, die mit einem Zweckbindungsvermerk versehen sind, sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften (Vorstandsbereich des Oberbürgermeisters) und den ÖPNV (VRR Umlage für Inanspruchnahme; Vorstandsbereich 6) werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

§ 12

Besonderer Deckungsvermerk

Bei allen Finanzstellen sind die Finanzpositionen 782600 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze von 410 EUR) und 782700 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze von 410 EUR) innerhalb der jeweiligen Finanzstelle gegenseitig deckungsfähig.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Haushaltssatzung der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2016** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt hat am 26.11.2015 die Haushaltssatzung der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, Drucksache Nr. 14-20/2354.

Auf die Anzeige der Stadt Gelsenkirchen vom 26.11.2015 hat die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 21. März 2016, Aktenzeichen 31.1.11.02-004/2015.0002 folgende Entscheidung getroffen:

- Der Haushalt 2016 wird zur Kenntnis genommen.
- Die Fortschreibung 2016 des Haushaltssanierungsplans wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Absatz 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ab dem 08. April 2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in den Räumen der Stadtkämmerei, Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, Zimmer 415, 45879 Gelsenkirchen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einsichtszeiten bei der Stadtkämmerei:

Montag bis Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 29. März 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 25. Februar 2016 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen und
2. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das folgende Änderungsverfahren zum RFNP durchzuführen:
- 21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben.

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit beigefügter Begründung enthält insbesondere der Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

Darüber hinaus sind die folgenden Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Änderungsverfahren 21 E:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
eine Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bergbaulichen Verhältnissen: Lage über Steinkohle-Bergwerksfeld "Kaiserin Augusta" und dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Ruhr (Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoff")

zwei Fachgutachten	Umweltbüro Essen, Bolle und Partner GbR; AiR Ingenieurbüro GmbH	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung: Verkleinerung LSG um 3,4 ha. Gegenüber Realzustand und bez. auf Schutzzweck keine erheblichen Verschlechterungen; keine Auswirkung auf geschützten Biotop. Nach artenschutzrechtlicher Vorprüfung (Stufe 1) keine Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten im Plangebiet und seiner Umgebung. Lärmschutzgutachten: Unterschreitung der gem. TA Lärm an der umliegenden Wohnbebauung angenommenen Immissionsrichtwerte in der Tages- und Nachtzeit (Betrieb der Anlage und zugeordneten Kfz-Verkehr außerhalb).
--------------------	--	--

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 25.04. bis 25.05.2016 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Gelsenkirchen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Ausstellungsbereich vor Raum 402, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: (0201) 88 61-210/-212) zu erfragen. Auskunft zum Änderungsverfahren erteilen in der Stadt Gelsenkirchen

für die Planung

Andreas Voge, Tel. 0209/169-4014
E-mail: andreas.voge@gelsenkirchen.de

Verena Ruckes, Tel. 0209/169-4236
E-mail: verena.ruckes@gelsenkirchen.de

für die Umweltprüfung

Eva Brüggemeier, Tel. 0209/169-4276
E-mail: eva.brueggemeier@gelsenkirchen.de

Alle Planunterlagen sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist **bis zum 25.05.2016 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,

- bei der Stadt Gelsenkirchen

- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Gelsenkirchen während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretung nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

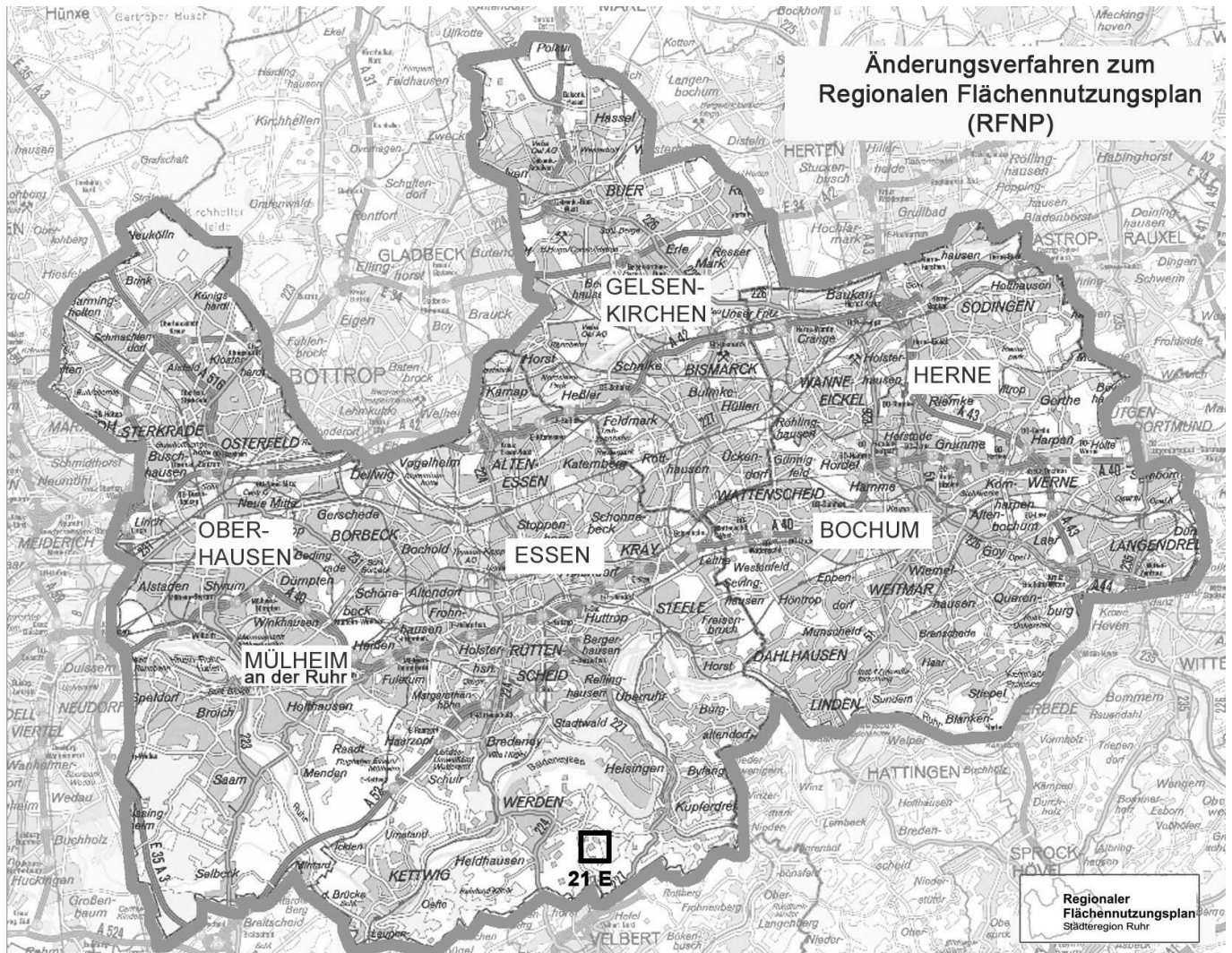
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die RFNP-Änderung 21 E (Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)) (gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 29. März 2016

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)



Referat 30 (Recht und Ordnung)

Tagesordnung

für die 6. Sitzung des Ausschusses zur Untersuchung von Fehlverhalten im Kontext der Gelsenkirchener Jugendhilfe am 14. April 2016, 15.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Anträge gemäß § 7 i.V.m. § 28 der Geschäftsordnung | |
| 1.1 | Behandlung des Tagesordnungspunktes 7.2 (Fragenkatalog Monitor) aus der 5. Sitzung des AFJH vom 10.02.2016 als ordentlicher Tagesordnungspunkt
- Antrag der Ratsfraktion WIN - | 14-20/2705 |
| 1.2 | Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung des Gerichts im Fall des Herrn Frings
- Antrag der Ratsfraktion WIN - | 14-20/2706 |
| 2 | Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) | |

2.1	Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hier: „Anregung / Eingabe / Anfrage / Beschwerde nach § 24 GO NW; Anfrage nach IFG NW (Informationsfreiheitsgesetz NRW)“	14-20/2787
3	Aktuelles	
4	Befragung zu den Themen <ul style="list-style-type: none"> • Nebentätigkeiten in Zusammenhang mit der Neustart Kft. in Pécs/ Ungarn • Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit Herrn Alfons Wissmann • Intensivpädagogische Maßnahmen und „sonstige Verflechtungen“ dazu anwesend: <ul style="list-style-type: none"> • Herr Dr. Manfred Beck, Stadtdirektor der Stadt Gelsenkirchen • Herr Joachim Hampe, Stadtrat der Stadt Gelsenkirchen bis Dezember 2013 • Frau Karin Welge, Stadtkämmerin der Stadt Gelsenkirchen • Herr Martin Preiss, Vertreter der Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH • Herr Werner Wöll, Bürgermeister der Stadt Gelsenkirchen • Herr Frank Baranowski, Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen 	
5	Aussprache und Einladung weiterer Gäste	
6	Mitteilungen und Anfragen	
6.1	Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst (NRW)	14-20/2774
6.2	Aufsichtspflichten über städtische Dienstkräfte	14-20/2839
6.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Geschenk für Herrn Wissmann	14-20/2763
6.4	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Befragung im Referat Erziehung und Bildung -	14-20/2806
6.5	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol E-Mail-Verkehr zwischen der Monitor Redaktion, Herrn Wissmann und Herrn Dr. Beck	14-20/2797
6.6	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - BDO Gutachten aus der Sitzung vom 02.12.2015 über die forensische Sonderuntersuchung "St. Josef" bei der St. Augustinus Heime GmbH, Gelsenkirchen -	14-20/2784
6.7	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Kurth - Mitarbeiterbefragung im Referat Erziehung und Bildung -	14-20/2776
6.8	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Kurth - Mitarbeiterbefragung im Referat Erziehung und Bildung -	14-20/2808

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Aktuelles	
2	Mitteilungen und Anfragen	
2.1	Nebentätigkeiten von Herrn Wissmann und Herrn Frings im Zusammenhang mit der Neustart Kft	14-20/2762
2.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Kurth - Kontext Abmahnung im Referat 51 -	14-20/2722
2.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Kurth - Befassung mit Nebentätigkeiten im Verwaltungsvorstand -	14-20/2769

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Smuda, Peter geb. 25.01.1979
zuletzt bekannte Anschrift: Sternstr. 8, 45888 Gelsenkirchen
Bescheid vom 09.02.2016
Aktenzeichen: 273/14 E

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.10, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. März 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Tiberiu-Marius Vasile-Stoian,
zuletzt bekannte Anschrift: Wiehagen 78, 45879 Gelsenkirchen
Bescheide vom 21.03.2016

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. März 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Slavica Vasic,
zuletzt bekannte Anschrift: Bulmker Str. 55, 45888 Gelsenkirchen
Bescheide vom 09.03.2016 und 18.03.2016

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. März 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Alin Cinca,
zuletzt bekannte Anschrift: Wembkenstr. 32, 45884 Gelsenkirchen
Bescheid vom 18.03.2016

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 30. März 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Slavoljub Vasic
zuletzt bekannte Anschrift: Bulmker Str. 55, 45888 Gelsenkirchen
Bescheide vom 14.03.2016 und 21.03.2016

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 31. März 2016

I. A. Borutta

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Salvina-Silvia Sain,
zuletzt bekannte Anschrift: Trinenkamp 48, 45889 Gelsenkirchen
Bescheide vom 17.03.2016 und vom 24.03.2016

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 31. März 2016

I. A. Borutta

Referat 61 (Stadtplanung)

Bekanntmachung

Richtlinien der Stadt Gelsenkirchen zur finanziellen Förderung der Herrichtung privater Haus- und Hofflächen in Stadterneuerungsgebieten

Präambel:

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Aktualisierung der „Richtlinien der Stadt Gelsenkirchen zur finanziellen Förderung der Herrichtung privater Haus- und Hofflächen in Stadterneuerungsgebieten“ beschlossen.

1 Fördergrundsätze

Gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes und Eigenmitteln der Stadt Gelsenkirchen eine finanzielle Förderung der Herrichtung von privaten Haus- und Hofflächen in Stadterneuerungsgebieten erfolgen.

Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Sanierung von Gebäudefassaden und Dächern sowie die Bezuschussung von Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen, die private Investitionsbereitschaft anzuregen.

Es soll eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung der Erneuerungsbereiche im Erscheinungsbild ihrer Bausubstanz sowie in ihrem Wohnumfeld erfolgen und somit eine Attraktivitäts- und Qualitätssteigerung der Wohnquartiere bewirkt werden.

2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Verbesserungsmaßnahmen werden mit öffentlichen Mitteln nur in den Stadtbereichen gefördert, die im Sinne der Städtebauförderung als Stadterneuerungsgebiete festgelegt sind. Diese Gebietsfestlegungen erfolgen durch Beschlüsse des Rates der Stadt Gelsenkirchen.

- 2.2 Die Bezuschussung erfolgt nur in den unter 2.1 beschriebenen Gebieten, für die Pauschalmittel des Landes NRW bewilligt sind und ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Förderung ist auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides begrenzt. Fördergebiete werden ortsüblich bekannt gemacht.

3 Förderungsbedingungen

Ein finanzieller Zuschuss für die Maßnahmen kann nur unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt werden:

- 3.1 Für die Antragstellung ist der Nachweis einer Modernisierungsberatung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Stadtteilbüros notwendig.
- 3.2 Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lage und Zustand des Gebäudes bzw. der Freifläche sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- 3.3 Die Maßnahmen müssen eine qualitative und wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes gewährleisten und fachgerecht ausgeführt werden.
- 3.4 Die Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Gartenflächen müssen stadtoökologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert wesentlich und nachhaltig verbessern.
- 3.5 Die Maßnahmen sollen in der Regel an Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit wenigstens drei Wohneinheiten) durchgeführt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Maßnahmen im Zusammenhang mit weiteren öffentlichen oder privaten Maßnahmen stehen oder ein überwiegend öffentliches Interesse (z. B. Denkmalschutz, stadtbildpflegerische Bedeutung) dieses verlangt.
- 3.6 Für die neu hergerichteten Hof- und Gartenflächen muss die Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit für die Mieter gesichert werden.
- 3.7 Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden.
- 3.8 Hofsanierungen können mit Einverständnis der Eigentümer auch von Mietergemeinschaften durchgeführt werden.
- 3.9 Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages ist als Beginn zu werten.
- 3.10 Für die Maßnahmen gilt eine 10-jährige Zweckbindung der neu hergerichteten Nutzung. Bei Verstößen können die Zuschüsse zurückgefordert werden.
- 3.11 Die Maßnahmen müssen baurechtlich unbedenklich sein, d. h. sie dürfen den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.
- 3.12 Die Maßnahmen müssen - soweit vorhanden - den Vorgaben der jeweiligen Gestaltungssatzung und des Denkmalschutzes entsprechen.
 - Ein Antrag auf Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Gelsenkirchen ist vor Maßnahmenbeginn erforderlich, sofern das Gebäude in die Denkmalliste der Stadt Gelsenkirchen eingetragen ist. Gleiches gilt für ein Gebäude in der engeren Umgebung eines eingetragenen Baudenkmals.
 - Eine bauordnungsrechtliche Genehmigung ist vor Maßnahmenbeginn bei Gebäuden in Bereichen mit Gestaltungssatzungen erforderlich.

Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich die Antragsteller gegenüber der Stadt Gelsenkirchen verpflichtet haben.
- Einzelne Maßnahmen, welche nach anderen Richtlinien und/oder Förderungsprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz) gefördert werden oder gefördert werden können.
- Maßnahmen, welche bereits eine Förderung erhalten haben oder andere öffentliche Fördermittel eingesetzt worden sind.
- Finanzielle Ausgaben für die Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
- Maßnahmen bei denen der Zuschuss die Bagatellgrenze von 500 € nicht überschreitet.
- Die energetische Ertüchtigung des Gebäudes für welche ein anderer Förderzugang besteht oder welche nach § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches umlagefähig ist. (hier sind ggf. die Förderprogramme des Landes NRW oder des Bundes anwendbar).
- Umlagefähige Maßnahmen, wie z. B. die Erneuerung von Fenstern, Fensterbänken, Haustüren und Balkonen.
- Maßnahmen in Kleingartenanlagen und in privaten Hausgärten in Häusern mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten, welche von der öffentlichen Fläche nicht einsehbar sind.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Es können folgende Maßnahmen an Gebäuden zur Herrichtung der Fassaden- und Dachflächen gefördert werden:
 - Fassadeninstandsetzung, -anstrich, -reinigung, ggf. Ergänzung historischer Fassadendetails
 - Erneuerung der Dacheindeckung und vorhandener Dachgauben
 - Reparatur und Anstrich von Fenstern, Außentüren und Eingangsstufen im Zusammenhang mit einer Fassadeninstandsetzung
 - Rückbau von Fassadenverkleidungen und Wiederherstellung der ursprünglichen Fassade, Fenster- und Putzgliederungen
 - Begrünung von Fassaden und Dachflächen
- 4.2 Es können folgende Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen gefördert werden, wenn für die Mieter eine gemeinschaftlich zu nutzende Freifläche entsteht und als solche gesichert ist:
 - vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung oder Abbruch von Mauern
 - Schaffung oder Verbesserung von Zugängen
 - Entsigelung von Hofflächen
 - Herstellung von Spielflächen
 - Reaktivierung des Bodens und Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten

- gärtnerische Anlagen und Gestaltung von Gartenflächen (Anpflanzungen mit heimischen Pflanzen, Beete, Errichtung von Pflanzgerüsten, Pergolen)
- Planungskosten für eine fachlich notwendige und erforderliche Beratung (bis zu 10% der förderfähigen Kosten)

5 Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Maßnahme bedingten Aufwendungen werden bis zu einer Höhe von 60 €/m² begrünter, hergerichteter oder gestalteter Fläche als förderungsfähig anerkannt. Darüber hinausgehende Kosten können nicht bezuschusst werden.
- 5.2 Die Fördermittel werden als Zuschüsse im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt. Der öffentliche Zuschuss beträgt minimal 25 und maximal 50 % der Maßnahme bedingten Aufwendungen, d. h. der höchstmögliche Zuschuss kann somit bei 30 €/m² begrünter, hergerichteter oder gestalteter Fläche liegen.

6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7 Antragsverfahren

- 7.1 Die Erstberatung zur geplanten Maßnahme erfolgt durch die Mitarbeiter der Stadtteilbüros. Der Antrag auf Fördermittel ist auf dem Formblatt „Antragsvordruck“ zu stellen und in den jeweiligen Stadtteilbüros abzugeben.
- 7.2 Einem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:
- erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse (s. Pkt. 3.11)
 - Ergebnisbericht über die Modernisierungsberatung als fachliche Stellungnahme
 - Fotos des Gebäudes und/oder der Hofflächen vor Maßnahmenbeginn
 - Vermaßte Grundriss- und Fassadenzeichnungen im Maßstab 1 : 100
 - Flächenermittlung nach Zeichnungen oder Flächenaufmaß
 - Vermaßte Gestaltungsskizze bei Herrichtung von Hof- und Gartenflächen
 - Grundbuchblattabschrift als Eigentumsnachweis
 - Finanzierungsnachweis (Darlehenszusage oder Eigenkapitalnachweis)
 - Vollmacht und Einverständniserklärung des Eigentümers bei Mieter-Maßnahmen
 - schriftl. Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
 - Mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben mit prüffähiger Flächen- bzw. Massenermittlung

Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

8 Bewilligung, Auszahlung

- 8.1 Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Gelsenkirchen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien und den Förderbestimmungen Stadterneuerung des Landes NRW. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid auch mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 8.2 Die fachgerechte Ausführung der Maßnahme wird bei der Schlussabnahme durch das Referat Stadtplanung begutachtet. Festgestellte Mängel müssen entweder nachgebessert werden oder der Zuschuss wird entsprechend gekürzt.
- 8.3 Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Hierzu hat der Antragsteller dem Referat Stadtplanung Abteilung Wohnungswesen zur Schlussabrechnung (Verwendungsnachweis) die Originale der Rechnungsbelege für Unternehmerleistungen vorzulegen.
- 8.4 Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages ist ausgeschlossen. Der ausgezahlte Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussabrechnung, dass die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Zuviel gezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

9 Behandlung von Verstößen, Widerruf und Rückzahlung

Der Zuwendungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder einer Missachtung von Auflagen im Zuwendungsbescheid jederzeit widerrufen werden.

Die zweckfremde Verwendung der bewilligten Zuschussmittel und die ungenehmigte Abänderung der der Bewilligung zugrunde gelegten Maßnahme ziehen einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich.

Bereits ausgezahlte Zuschussmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Datum vom 27.11.2015 in Kraft.

Gelsenkirchen, 15. März 2016

I. V. Harter

Bekanntmachung

Richtlinie

der Städte Herten und Gelsenkirchen über Prämien zur energetischen und gestalterischen Ertüchtigung der Gartenstadt in Hassel, Westerholt, und Bertlich mit Mitteln aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ für das Projekt „Energielabor Ruhr“ (Richtlinie EnergieLabor Ruhr)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist die Aufwertung und nachhaltige Sanierung der Gartenstadt in Gelsenkirchen-Hassel, Herten-Westerholt und -Bertlich. Dazu sollen die CO₂-Emissionen und der Energieverbrauch des Quartiers gesenkt und die gestalterischen Qualitäten gestärkt werden. Gemeinschaftliche Lösungen haben dabei eine hohe Priorität, da sie zur Steigerung der Energieeffizienz und zum gestalterischen Zusammenhalt der Siedlung besonders beitragen.

Die Gartenstadt in Hassel, Westerholt, und Bertlich wird durch beide Städte als erhaltenswerte Bausubstanz eingestuft, was durch geltende Gestaltungssatzungen bzw. Denkmalsbereichssatzung belegt ist. Aus diesem Grund werden gem. § 24 EnEV 2014 die Vorschriften zur energetischen Sanierung in abgeschwächter Form angewandt, um dem Erscheinungsbild der Gebäude und der Siedlung Rechnung zu tragen.

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1 Die Städte Herten und Gelsenkirchen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie Prämien für den Nachweis von CO₂-Einsparungen ermittelt gemäß der gültigen Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) sowie für geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und /oder Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes der Gebäude in der Gartenstadt in Gelsenkirchen-Hassel, Herten-Westerholt und -Bertlich (s. Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich).
- 1.2 Die Prämien werden im Rahmen der Förderung des Bundes für das Projekt „EnergieLabor Ruhr“ ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Prämie besteht nicht. Die Städte Gelsenkirchen und Herten entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

2. Förderbedingungen

- 2.1 Vor Antragstellung muss eine Sanierungsberatung bei den Quartiersarchitekten/ Sanierungsbegleitern im Stadtteilbüro Hassel.Westerholt.Bertlich in Anspruch genommen werden. Die Beratung erläutert die Möglichkeiten der Förderrichtlinie und die notwendigen Schritte im Laufe des Förderverfahrens. Über die Beratung erstellen die Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros einen schriftlichen Nachweis.
- 2.2 Die Maßnahmen müssen vereinbar mit den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalsbereichssatzungen sein. Bei Maßnahmen an Baudenkmalern gilt das Denkmalschutzgesetz. Gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ist bei Neugestaltung von Gebäuden in Denkmalsbereichen und Baudenkmalern die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich (Gleiches gilt für Gebäude in der engeren Umgebung eines eingetragenen Baudenkmal; siehe: Denkmallisten der Stadt Gelsenkirchen und der Stadt Herten). Eine bauordnungsrechtliche Genehmigung ist bei der Neugestaltung von Gebäuden in Bereichen mit Gestaltungssatzungen erforderlich.
- 2.3 Die Vorbereitung und Umsetzung muss durch einen qualifizierten Experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) geprüft werden, der vom Antragsteller zu beauftragen ist.
- 2.4 Es ist ein Energiebedarfsausweis nach der aktuell gültigen EnEV zum Abschluss der Maßnahme als Nachweis erforderlich.
- 2.5 Die Maßnahmen zur Erlangung der CO₂-Einsparung und zur Vereinheitlichung der Gestaltung müssen sach- und fachgerecht durchgeführt werden und den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Dies muss durch den Energieeffizienz-Experten bzw. bei Gestaltungsmaßnahmen durch die Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros bestätigt werden.
- 2.6 Die Sanierungsmaßnahme muss mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, für die entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die vorstehenden Verpflichtungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) sowie die Weitergabeverpflichtung an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt ebenfalls die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Fördermittel.
- 2.7 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 2.8 Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Aberkennung der Förderung.

3. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung

- 3.1 CO₂-Einsparung
 - 3.1.1 Die Höhe der Zuwendung wird anhand der CO₂-Einsparung pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (An) pro Jahr berechnet, es werden max. 70% der Kosten der Maßnahme ausgezahlt. Die Gebäudenutzfläche errechnet sich gemäß EnEV aus dem beheizten Gebäudevolumen multipliziert mit dem Faktor 0,32. Für die Berechnungen der CO₂-Emissionen werden die Emissionsfaktoren des Programms GEMIS verwendet, die dem Antragsteller als Liste ausgehändigt werden.

Formel: $50 \text{ €} * \text{kg eingespartes CO}_2 / \text{m}^2 \text{ An} / \text{Jahr}$.

Die Einsparung an CO₂ und die Fläche An werden gemäß EnEV von zertifizierten Energieberatern ermittelt und bestätigt.
 - 3.1.2 Kosten für die erforderlichen Leistungen des Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) werden gegen Nachweis bis zur Höhe von 70% der Kosten bzw. bis maximal 600 € zusätzlich erstattet, sofern die geforderten Leistungen nicht über andere öffentliche Förderprogramme erstattet werden.

3.1.3 Auflagen zur CO₂-Einsparförderung:

- a) Die Dämmung von Außenwänden, Geschossdecken und Dächern muss mit vollmineralischen Dämmstoffen ausgeführt werden. Einzige Ausnahme hiervon bilden die spritzwassergefährdeten Bereiche des Haussockels, die in der Regel nicht höher als 40 cm oberhalb der Geländeoberfläche liegen.
- b) Außenwanddämmungen werden nur gefördert, wenn sie 60 mm Dämmstärke zuzüglich Putzaufbau nicht überschreiten. In von der Straßenseite nicht einsehbaren, rückwärtigen Bereichen wird die Dämmstärke nicht begrenzt.
- c) Bei der Dämmung von Außenwänden sind alle architektonisch gliedernden Elemente der Fassade in allen straßenseitig einsehbaren Bereichen wieder herzustellen.
- d) Bei Maßnahmen an Baudenkmälern ist auf Außenwanddämmung zu verzichten.
- e) Dachdämmungen werden nicht als Aufsparrendämmungen gefördert, da das Erscheinungsbild der Siedlung durch verschiedene Höhen beeinträchtigt werden würde. Dachdämmungen werden nur als Zwischensparrendämmungen gefördert.
- f) Bei der Erneuerung von Fenstern sind einfach geteilte (mittig vertikal) Fenster zu verwenden. Ausnahmen für kleine Fenster (oder übergroße) sind in Absprache mit den Quartiersarchitekten möglich.

3.1.4 Sollte ein Nachbarhaus bereits in einer Art und Weise saniert worden sein, die nicht exakt den Regelungen der Förderrichtlinie entspricht, so soll eine Sanierungsmaßnahme in der gleichen Hausgruppe in der gleichen Dämmstärke an Außenwand und Dach ausgeführt werden wie das vorhandene Nachbarhaus, damit ein einheitliches Erscheinungsbild entsteht. Die Regelungen aus 3.2 werden dann entsprechend angewendet. Die Entscheidung, ob die entsprechende Maßnahme den Zielen der Förderrichtlinie entspricht, wird von den Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros entschieden.

3.2 Erscheinungsbild der Gebäude

3.2.1 Um die ehemalige einheitliche Gestaltung der Zechenhäuser zu fördern, werden Prämien für das gemeinsame Sanieren vergeben. Die Förderung beträgt nach Beratung durch die Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros, wenn sich alle Eigentümer jeweils eines Doppel-, Dreier- oder Vierer-Hauses zusammenschließen, sowie bei alleinstehenden Häusern, die keiner Gruppe angehören:

- a) Massives Verschließen der Eingangsloggien mit leichtem Flächenversatz nach innen; durch Verlegen der ursprünglichen Loggiarückwand nach vorne inkl. einer einzelnen Tür- und Fensteröffnung wird mit pauschal 1.900 € zusätzlich prämiert.
- b) Erneuerung von Fensterläden: Bei Erneuerung der alten Holzfensterläden im gesamten Erdgeschoss straßenseitig nach historischem Vorbild wird eine Prämie von 550 € pro Fenster gewährt.
- c) Erneuerung von Fenstern: Der Einbau von einfach geteilten (mittig vertikal) Holzsprossenfenstern (nach historischem Vorbild) wird mit pauschal 100 €/m² Fensterfläche zusätzlich prämiert. Ausnahmen für kleine (oder übergroße) Fenster sind in Absprache mit den Quartiersarchitekten möglich.
- d) Erneuerung von Türen: Der Einbau von Holzeingangstüren nach historischem Vorbild und Vorgabe des Typenkataloges in die vordere Loggiaebene wird mit pauschal 2.000 € zusätzlich prämiert.

Die Prämien für das gemeinsame Sanieren können nur gewährt werden, wenn alle Eigentümer die Maßnahmen gleichzeitig beantragen und gleichzeitig durchführen.

3.2.2 Wenn Einzeleigentümer in Doppel-, Dreier- und Viererhäusern die Maßnahmen aus 3.2.1 umsetzen, wird jede Einzelmaßnahme mit 50% der in 3.2.1 genannten Beträge prämiert.

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohngebäuden im Geltungsbereich der Richtlinie.

4.2 Bei Antragstellern mit einem Gebäudebestand von mehr als fünf Immobilien oder 15 Wohneinheiten im Fördergebiet wird der Zuschuss auf die Erstattung eines Anteils der unrentierlichen Kosten nach einer Gesamtertragsrechnung ermittelt. Der Kostenerstattungsbetrag beträgt maximal 25% der zuwendungsfähigen Kosten. In diesen Fällen ist ein separater Vertrag abzuschließen.

4.3 Einrichtungen des Bundes und des Landes oder kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

5. Ausschluss der Zuwendung

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 5.1 mit der Durchführung der Maßnahmen (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne schriftliche Zustimmung der Stadt vor der Bewilligung begonnen wird.
- 5.2 ein Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht und der Verfügungsrechte nicht bereit ist, diese Missstände zu beseitigen.

6. Antragsverfahren und Bewilligung

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes (Anlage 2: Antragsformular) im Stadtteilbüro Hassel.Westerholt.Bertlich vor Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn einzureichen.

Dem Antrag sind als Anlage beizufügen:

- Energiebedarfsberechnung laut EnEV zum vorhandenen Zustand des Gebäudes sowie Beschreibung des geplanten Maßnahmenpakets mit Berechnung der damit verbundenen CO₂-Einsparung als fachliche Stellungnahme von einem Energieeffizienz-Experten
- erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse (Baugenehmigung, Denkmalschutz s. Pkt. 2.2)
- Ergebnisbericht über die Sanierungsberatung der Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros als fachliche Stellungnahme
- Bildliche Dokumentation des Ausgangszustandes des Gebäudes
- aktueller Eigentumsnachweis, z. B. Grundbuchblattabschrift
- Finanzierungsnachweis (Darlehenszusage oder Eigenkapitalnachweis)
- schriftl. Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
- Kostenvoranschlag für den Einsatz des Energieeffizienz-Experten (im Falle der Beantragung dieser Kosten)

Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

Bewilligungsverfahren

Über den Prämienantrag entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien sowie der Förderbestimmungen des Bundes und erteilt einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Prämien. Bewilligungsbehörden sind die Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung und die Stadt Herten, Team Stadtbaurat für ihr jeweiliges Stadtgebiet. Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bescheides schriftlich zustimmen („förderunschädlicher Maßnahmenbeginn“). Ein Anspruch auf Bewilligung einer Prämie kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7. Nachweisverfahren und Auszahlung

Der Sanierungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Letztmöglicher Auszahlungstermin ist der 30.09.2018. Anträge werden bis 31.07.2018 angenommen.

Der Nachweis über die Durchführung der Sanierungsmaßnahme erfolgt:

- im Falle von CO₂-Einsparungs-Maßnahmen nach 3.1 durch schriftliche Bestätigung des Energieeffizienz-Experten über die fachgerechte Durchführung der energetischen Sanierungsmaßnahme, die Einhaltung der Auflagen von Punkt 3.1.3 und die erzielte CO₂-Einsparung sowie einen Energiebedarfsausweis nach EnEV zum erzielten Sanierungszustand.
- im Falle von beantragten Kosten für den Energieeffizienz-Experten durch den Kostennachweis sowie den Nachweis der Zahlung (unbar).
- im Falle von Gestaltungsmaßnahmen nach 3.2, bei Außenwanddämmung und Erneuerung von Fenstern durch schriftliche Bestätigung der Quartiersarchitekten des Stadtteilbüros Hassel.Westerholt.Bertlich über die Einhaltung der gestalterischen Vorgaben (3.1.3. c) und f) sowie 3.2).
- Die Maßnahmen sind durch Fotos zu dokumentieren.

Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit den öffentlichen Mitteln haben die berechtigten Bediensteten der Stadt Gelsenkirchen und der Stadt Herten ein Begehungsrecht. Beide Städte behalten sich als Bewilligungsbehörde die Anforderung aller Kosten- und Zahlungsnachweise zur stichprobenartigen Überprüfung im Bedarfsfall vor.

Die endgültige Festsetzung der Prämienhöhe erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme. Eine nachträgliche Erhöhung der Prämienhöhe ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anerkennung des Sanierungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

Aufbewahrungspflichten

Alle Rechnungen (Energieberater, Handwerker, Energieversorger für Gas- oder Fernwärmeanschluss) und Materialeinkaufsbelege sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

8. Widerruf des Bescheids und Rückforderung der Zuwendung

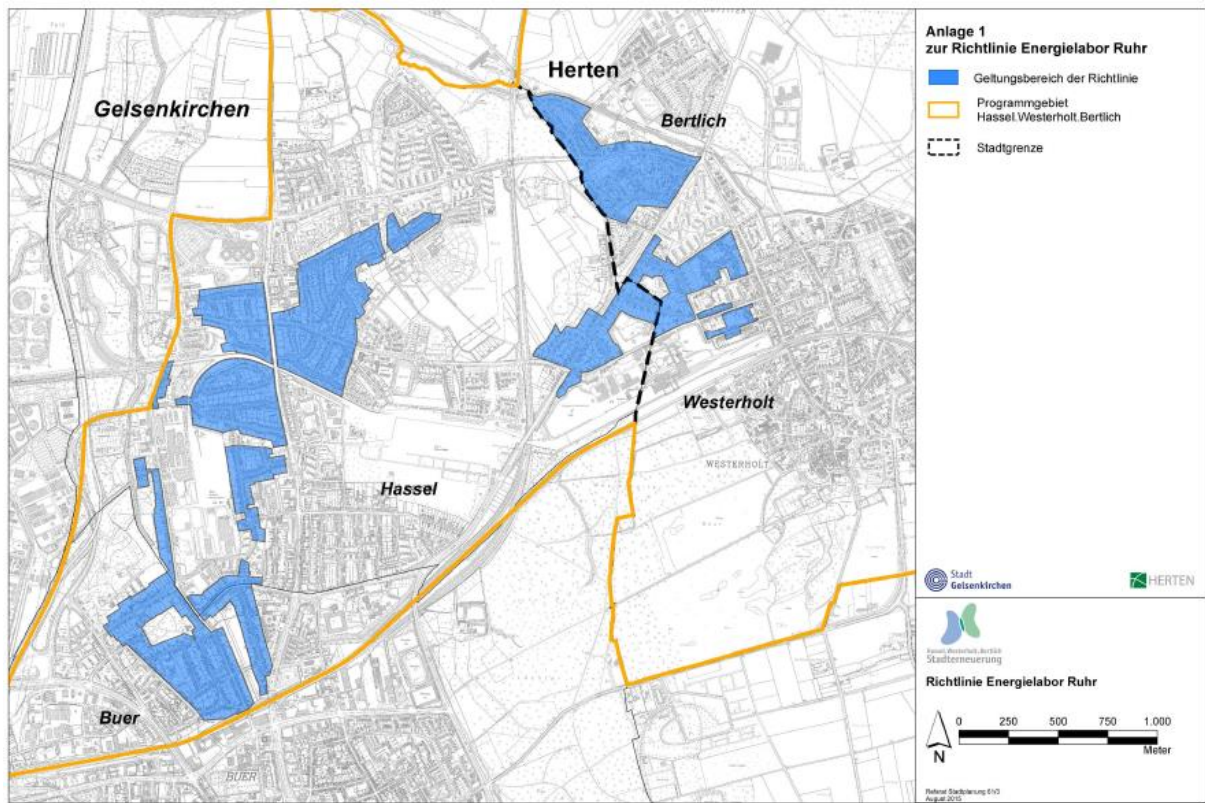
- 8.1 Im Falle des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Förderantrag, kann die Prämie — auch nach Auszahlung — widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 8.2 Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Bewilligung zurückgefordert und vom Zeitpunkt der ausgezahlten Prämie mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für den Gelsenkirchener Geltungsbereich mit Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen am 01.10.2015 in Kraft.

Diese Richtlinie tritt für den Hertener Geltungsbereich mit Beschluss des Rates der Stadt Herten am 22.09.2015 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Richtlinie endet am 31.12.2018.



Gelsenkirchen, 15. März 2016

I. V. Harter

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Deutschland-Gelsenkirchen: Ferngesteuerte Sirenen

2016/S 061-102924

Auftragsbekanntmachung

Bauftrag

Richtlinie 2004/18/EG

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56-59
Goldbergstraße 12

Zu Händen von: Herr Kalusok

45894 Gelsenkirchen

DEUTSCHLAND

Telefon: +49 2091694341

E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de

Fax: +49 2091694821

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.gelsenkirchen.de

Weitere Auskünfte erteilen: Stadt Gelsenkirchen, Referat 37 - Feuerwehr, Zentrale Feuer- und Rettungswache 2, Seestraße 3, 45894 Gelsenkirchen

Seestraße 2

Zu Händen von: Herr Pinnau

45894 Gelsenkirchen

DEUTSCHLAND

Telefon: +49 2091704257

E-Mail: joerg.pinnau@gelsenkirchen.de

Internet-Adresse: www.gelsenkirchen.de

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56-59
Goldbergstraße 12

Zu Händen von: Herr Kalusok

45894 Gelsenkirchen

DEUTSCHLAND

Telefon: +49 2091694341

E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de

Fax: +49 2091694821

Internet-Adresse: www.gelsenkirchen.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 - Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56-59

Goldbergstraße 12

Zu Händen von: Herrn Kalusok

45894 Gelsenkirchen

DEUTSCHLAND

Telefon: +49 2091694341

E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de

Fax: +49 2091694821

Internet-Adresse: www.gelsenkirchen.de

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**

Lieferung und Aufbau von 45 Sirenen an verschiedenen Standorten in Gelsenkirchen.

II.1.2) **Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung**

Bauftrag

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Stadtgebiet Gelsenkirchen.

NUTS-Code DEA32

II.1.3) **Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)**

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) **Angaben zur Rahmenvereinbarung**

II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens**

Errichtung eines flächendeckenden Warnsystems mit 45 elektronischen Sirenen.

II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

38822000, 32260000

II.1.7) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II.1.8) **Lose**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang:**

Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt, beginnend im Jahr 2016, die Errichtung eines flächendeckenden Warnsystems mit elektronischen Sirenen. Die Fertigstellung des Warnsystems soll innerhalb von 5 Jahren mit jährlichem Teilleistungsabruf realisiert werden. Begonnen wird im Jahr 2016 im nördlichen Teil Gelsenkirchens. Das Angebot muss die Erstellung, Inbetriebnahme, technische Einweisung und betriebsfertige Übergabe des gesamten Warnsystems umfassen.

II.2.2) **Angaben zu Optionen**

Optionen: nein

II.2.3) **Angaben zur Vertragsverlängerung**

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung**

Beginn 1.6.2016. Abschluss 31.12.2020

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) **Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:**

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt 5 % der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind).

Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme.

III.1.2) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:**

Gemäß VOB und den sich aus den Vergabeunterlagen ergebenden Regelungen.

III.1.3) **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**

Gesamtschuldnerische Haftung mit bevollmächtigtem Vertreter. Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters sowie eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, eingereicht wird. Arbeits- und Bietergemeinschaften müssen die unter III.2) genannten Nachweise für jedes Mitglied erbringen.

III.1.4) **Sonstige besondere Bedingungen**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja

Darlegung der besonderen Bedingungen: Mit Abgabe des Angebotes sind die folgenden Verpflichtungserklärungen für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) abzugeben:

— Verpflichtungserklärung zu Tarifreue- und Mindestentlohnung,

— Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen,

— Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Fehlende Unterlagen sind gemäß § 16 EG Absatz 1 Nummer 3 VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er im Angebotsschreiben Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber den/die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Ebenfalls hat der Bieter spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber die Eignung der Nachunternehmer nachzuweisen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (gemäß § 6 EG Absatz 3 Nummer 2b VOB/A). Nachweis von mindestens drei Referenzen nach Möglichkeit aus dem Bereich Behörden, bei der innerhalb der letzten drei Jahre die angebotene Leistung mit mindestens 10 Sirenenanlagen/Standorten, durchgeführt wurden oder zurzeit ausgeführt werden.

Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:

Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefon der Behörde

Auftragsart- und Umfang mit Angabe der technischen Spezifikationen sowie Ausführungszeitraum.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart

Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

16-0065-00

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags

nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 3.5.2016

Kostenpflichtige Unterlagen: ja

Preis: 14 EUR

Zahlungsbedingungen und -weise: Zahlungsbedingungen und -weise: Das Entgelt für die Vergabeunterlagen beträgt 14 EUR. Es wird nicht erstattet und ist an die Stadt Gelsenkirchen, Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen zu überweisen. IBAN DE62 42050001 0101000774, BIC: WELADED1GEK (Konto Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, BLZ 420 500 01). Als Verwendungszweck ist anzugeben: BSt.: 99 0214 4808; Vergabe-Nr.: 16-0065-00.

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

10.5.2016 - 14:00

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Deutsch.

IV.3.7) Bindefrist des Angebots

bis: 10.6.2016

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 10.5.2016 - 14:00

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: ja

Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter oder deren Bevollmächtigte.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) Zusätzliche Angaben

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

DEUTSCHLAND

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

Telefon: +49 2514111691

Internet-Adresse: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

Fax: +49 2514112165

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Auf die Ausschlusswirkung des § 107 Absatz 3 GWB wird hingewiesen.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

DEUTSCHLAND

E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

Telefon: +49 2514111691

Internet-Adresse: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

Fax: +49 2514112165

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

24.3.2016

Gelsenkirchen, 24. März 2016

I. A. Schlüter

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**



**Sonstige
Bekanntmachungen**



Personalnachrichten



Sterbefall:

22. März 2016: Dr. Doris Edler, Beschäftigte (Referat Kultur/Kunstmuseum Gelsenkirchen),

23. März 2016: Jörg Bergmann, Ruhestandsbeamter

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 68. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.